

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 10 öffentlich (Presse: ja)	Amt Steueramt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 815.3 - Ed
Sitzung am: 08.12.2020	Datum: 30.11.2020
Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -)	

Bisher war es gemäß der Wasserversorgungssatzung nicht möglich, den Wasserzählerstand vom Anschlussnehmer selber ablesen zu lassen. Es war nur die Ablesung durch einen von der Gemeinde beauftragten Wasserableser vorgesehen.

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, dass der Ableser nicht in das Haus gelassen werden muss und der Zählerstand vom Anschlussnehmer selber abgelesen werden kann.

Dieses Vorgehen wird in die Wasserversorgungssatzung gemäß dem Satzungsmuster des Gemeindetags mit aufgenommen.

Des Weiteren wird in diesem Zuge auch die Bezeichnung der Wasserzähler an die EU-Messgeräte-richtlinie (MID) angepasst. Durch die MID in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14 154 wurden die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert. Deshalb werden in § 42 (Grundgebühr) die neuen MID-konformen Zähler aufgenommen und den jeweils vergleichbaren Leistungsbereichen bisher verwendeter Zähler zugeordnet. Die Grundgebühr der jeweiligen Zähler bleibt dabei unverändert.

bisheriger Satzungstext	künftiger Satzungstext
II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen	
§ 23 Ablesung (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch	§ 23 Ablesung (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Bei der Selbstablesung sind die Ableseergebnisse in den von der Gemeinde

auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

hierfür vorgesehenen Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde oder an die von der Gemeinde beauftragte Stelle zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn bei der Selbstablesung der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist eingeht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Max. Durchfluss (Q _{max}) m³/h	3	5	7	10	20	30	über 30
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5	2,5	3,5	5(6)	10	15	15
€/Monat	1,53	1,53	2,30	3,07	4,60	7,67	15,34

Die Grundgebühr für Verbundzähler ab Nennweite 80 beträgt 37,32 €/Monat.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr €/ Monat
Q3 = 2,5 m³/h	Qn 1,5	1,53
Q3 = 4 m³/h	Qn 2,5	1,53
Q3 = 6,3 m³/h	Qn 3,5	2,30
Q3 = 10 m³/h	Qn 5 (6)	3,07
Q3 = 16 m³/h	Qn 10	4,60
Q3 = 25 m³/h	Qn 15	7,67
Q3 über 25 m³/h	Qn über 15	15,34
Verbundzähler		
ab Q3 = 63 m³/h bzw. Nennweite DN 80 mm		37,32

Beschlussvorschlag:

Zustimmung der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -)



Markus Eder
Steueramt



Holger Mayer
Bürgermeister